

Auftraggeber: Ladenburger Aluguß GmbH & CO. KG
Industriestraße 17
68526 Ladenburg
Typ: **AF705.**
Ausführung: **AF70554016 mit Zentrierring Ø72,5/57,1**

ANLAGE 19B zum
Gutachten
Nr. **RA97/00209/A/35**

Blatt 1 von 4

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp : AF705.
Radausführung : AF70554016
Radgröße nach Norm : 7J x 15 H2
Einpreßtiefe in mm : 40
zulässige Radlast in kg : 615
zul. Abrollumfang in mm : 1975
Lochkreisdurchmesser in mm : 112
Lochzahl : 5
Mittenlochdurchmesser in mm : 72,6
Zentrierart : Mittenzentrierung durch Zentrierring,
Mittenlochdurchmesser 57,1 mm, Kennz. Ø72,5/57,1
Farbe beige

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Volkswagenwerk AG, Wolfsburg
Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden
Kegelbundradschrauben M 14x1,5,
Kegelwinkel 60°, Schaftlänge 32 mm beim VW Sharan bzw.
Schaftlänge 29 mm beim VW Passat
Anzugsmoment in Nm : 110
Spurverbreiterung : bis zu 38 mm beim Sharan
bis zu 10 mm beim Passat

Auftraggeber: Ladenburger Aluguß GmbH & CO. KG
 Industriestraße 17
 68526 Ladenburg

ANLAGE 19B zum
 Gutachten
 Nr. **RA97/00209/A/35**

Typ: **AF705.**

Ausführung: **AF70554016 mit Zentrierring Ø72,5/57,1**

Blatt 2 von 4

Typ: 3B			
ABE / EG-Genehmigung: e1*95/54*0043*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66; 74; 81; 92; 110; 142	Passat Passat Variant Passat V6 Passat Variant V6 (außer -Syncro)	195/65R15-91 20) 205/60R15-91 9) 215/60R15-93 9) 225/55R15-92 9)	2)3)4)5)6)7)8) 10)21)
e1*95/54*0043*05	min930/970max1080/1050bzw.1090/1140	bei Allrad	5/112/57,1

Typ: 7M			
ABE / EG-Genehmigung: e1*93/81*0023*.. bzw. e1*95/54*0023*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66; 81	VW Sharan TDI	195/65R15-95	1)2)3)4)5)6)
85; 110	VW Sharan 2.0	30)	7)8)9)10)34)36)
128	VW Sharan VR6	205/60R15-95 215/60R15-95 205/65R15-94 225/55R15-92 31)32)33)35) 235/55R15-95 32)33)35)	
e1*95/54*0023*04	1240/1280/1330 (1380) kg		5/112/57,1

Auflagen und Hinweise

- Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller,
 Fahrzeugtyp und
 Fahrzeugidentifizierungsnummer

 auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

Auftraggeber: Ladenburger Aluguß GmbH & CO. KG
Industriestraße 17
68526 Ladenburg

ANLAGE 19B zum
Gutachten
Nr. **RA97/00209/A/35**

Typ: **AF705.**

Ausführung: **AF70554016 mit Zentrierring Ø72,5/57,1**

Blatt 3 von 4

- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 210 km/h sind nur Metallventile zulässig.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen an der Außenseite (Designseite) nur mit Klebegewichten und an der Innenseite (Radanschlußseite) wahlweise mit Klammer- oder Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- 17) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen, bei denen diese Reifengröße bereits serienmäßig eingetragen ist.
- 18) Aufgrund von Fertigungstoleranzen beim Fahrzeug bzw. in der Reifenbreite -fabrikatsabhängig - kann es erforderlich werden, durch geeignete Maßnahmen für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 1, insbesondere nach hinten, zu sorgen. Ist dies nicht erforderlich, so ist die Eignung des begutachteten Reifenfabrikates auf der Anbaubestätigung einzutragen.
- 19) An Achse 2 sind die Radhausauschnittkanten im Bereich von ca. 100 mm vor bis 100 mm hinter Radmitte um ca. 3 .. 5 mm zu kürzen oder aufzuweiten (kurze waagerechte Radhauskante). Kontrollmöglichkeit: Tangente an den Reifenflanken zeigt noch innen an der aufgeweiteten Radhauskante vorbei.
- 20) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Antriebsachse zulässig. (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugs).
- 21) Aufgrund der max. möglichen Einschraublänge von 22 mm an Achse 1 sind nur Radschrauben mit einer Schaftlänge von 29 mm zu verwenden. Der Überstand der Schrauben über die Radanschlußfläche des Rades darf nicht mehr als 20 mm betragen.

Auftraggeber: Ladenburger Aluguß GmbH & CO. KG
Industriestraße 17
68526 Ladenburg

ANLAGE 19B zum
Gutachten
Nr. **RA97/00209/A/35**

Typ: **AF705.**

Ausführung: **AF70554016 mit Zentrierring Ø72,5/57,1**

Blatt 4 von 4

- 30) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen, bei denen diese Reifengröße bereits serienmäßig eingetragen ist.
- 31) Aufgrund der Reifentragfähigkeit nur zulässig an Fahrzeugausführungen mit zulässigen Achslasten bis 1260 kg.
- 32) Durch geeignete Maßnahmen ist für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 1 zu sorgen (z.B. durch Ausstellen des Stoßfängers, des Kotflügels, durch Tieferlegung oder durch Anbau von Gummileisten -Terotrim-).
- 33) Durch geeignete Maßnahmen ist für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 2 nach hinten zu sorgen (z.B. durch Ausstellen des Stoßfängers).
- 34) An Achse 2 sind die Radhausauschnittkanten im Bereich ab Stoßfänger bis ca. 300 mm nach vorn ca. 45 Grad schräg nach oben umzuformen und dabei die Kunststoffradhauswulst dahinter mit einzuklemmen.
- 35) An Achse 2 sind die ins Radhaus ragenden Kunststoffflaschen (an der Stoßfängeroberkante) auf eine Restbreite von ca. 10 mm zu kürzen.
- 36) Aufgrund der geprüften Radlast in Abhängigkeit vom Abrollumfang des Reifens, ist die Verwendung der Reifengrößen eingeschränkt und aus der nachfolgend aufgeführten Tabelle zu entnehmen.

Reifengröße	max. zulässige Achslast in kg
205/60R15	1267
215/60R15, 225/55R15	1261
195/65R15	1252
215/60R15, 235/55R15	1244
205/65R15	1230

Die erhöhten zulässigen Achslasten bei Anhängerbetrieb sind ggfs. auf den oben genannten max. zulässigen Wert zu reduzieren.

Diese Anlage mit den Blättern 1 bis 4 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ AF705. des Auftraggebers LAG Ladenburger Aluguß GmbH & Co. KG.

Essem, 14.11.1997

K:\RÄDER\RA\35\00208A35\ANL19B